

7. Die Tarifrnr. 639 (Zellhorn usw.) und 640 (Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.) und die Anmerkung zu Nr. 639 und 640 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	(639/40) Waren aus Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:		
639	Filme:		
	Kinofilme:		
	lichtempfindlich, unbelichtet ..	600	1500
	belichtet:		
	nicht entwickelt .....	2000	4000
	entwickelt:		
	Negative .....	frei	2000
	Positive .....	2000	4000
	andere .....	400	1500
640	andere Waren .....	400	1500
	Anmerkung zu Nr. 381 F, 639 und 640. Filme aus Zellhorn, auch abgenutzt oder beschädigt oder in Abschnitten, alle diese auch, wenn die Emulsionschicht entfernt ist, zur Herstellung von Vaden und Klebemitteln unter Zollsicherung .....	frei	
	Die Zollfreiheit ist auch zu gewähren, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Waren vor der Weitergabe zur Herstellung von Vaden und Klebemitteln in besonderen Betrieben unter Zollsicherung von der Emulsionschicht befreit werden.		

8. In den Tarifrnr. 645 (Perlen usw.), 668 Abs. 1 (Geschäftsbücher usw. mit Leder oder Gespinnstwaren usw. überzogen), 669 Abs. 1 (Albums mit Leder oder Gespinnstwaren usw. überzogen), 671 (Waren aus Papier usw. in Verbindung usw. mit Gespinnst usw.) und 920 (Fahrradteile usw. aus anderen unedlen Metallen usw.) ist jeweils an Stelle von „Formerstoffen“ zu setzen „Stoffen“.

9. In der Anmerkung 1 zu Nr. 667 bis 669 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die in Nr. 667 bis 669 bezeichneten Waren werden, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen bedingen, nach den letzteren verzollt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, 31. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister  
Walter Funk

**Verordnung  
über das Veranlassen von Langluftbarkeiten  
in der Woche vor Ostern.**

Vom 3. April 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

1. Landesrechtliche Vorschriften, durch die das Veranlassen von Langluftbarkeiten in der Woche vor Ostern über die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) hinaus verboten wird, werden außer Kraft gesetzt.
2. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 3. April 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Frid